

Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen

vom 29. Juni 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 8. Juni 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Master of Automotive Management vom 4. Mai 2015 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 werden die Worte „Master of Automotive Management“ durch die Worte „Automobil- und Mobilitätswirtschaft“ ersetzt.
 - b) In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
2. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Controlling vom 30. März 2015 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
3. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Immobilienmanagement vom 9. Juli 2012 wird wie folgt geändert.

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
4. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang International Finance vom 10. März 2014 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

5. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Kunsttherapie vom 05. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

6. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Sustainable Mobilities vom 24. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

7. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Unternehmensführung vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

8. Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Umweltschutz vom 05. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester 2020/21 bis zum 1. August 2020 bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, 29. Juni 2020



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor